OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075–18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750471/3/BP/SA

Datum:
Linz, 4. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S E, vertreten durch E GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 19. September 2017, GZ: BHKIBSS-2017-301427/7-Bal, betreffend einen Antrag auf Ausstellung eines Identitätsausweises

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 19. September 2017, GZ: BHBHKIBSS-2017-301427/7-Bal, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 6.7.2017 auf Ausstellung eines Identitätsausweises auf den Namen S Baron von E abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:
„Der Antragsteller beantragte vertreten durch seinen RA die Ausstellung eines Identitätsausweises lautend auf S Baron von E und legte nachstehende Urkunden in beglaubigter Kopie vor:

Geburtsurkunde vom Standesamt C vom x, Nr. x;
Urkunde über die Verleihung der Staatsbürgerschaft, OÖ Landesregierung vom 07.07.1950, ZI.
Stb-1877/4-1950;
Reisepass ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 18.03.2008, Pass-Nr. X,
Meldebestätigung von der Gemeinde H vom 28.06.2017.

Daraus ergibt sich, dass der Antragsteller am x in B C geboren wurde. Zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit erwarb er am 7. Juli 1950 die österreichische Staatsbürgerschaft. Den Namen des Antragstellers, den dieser nach deutschem Zivilrecht durch Abstammung von seinem Vater erworben hat und der laut deutscher Geburtsurkunde S Baron von E lautet, haben die österreichischen Behörden in der von ihnen ausgestellten Staatsbürgerschaftsurkunde ebenfalls als S Baron von E eingetragen (Verleihung der Staatsbürgerschaft am 7.7.1950 an S E-S, Familienname amtlich berichtigt am 23.4.1974 auf S Baron von E).

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß §1 des in Verfassungsrang stehenden und den Gleichheitsgrundsatz des Art7 Abs1 B-VG diesbezüglich ausführenden Adelsaufhebungsgesetz wird „der Adel...österreichischer Staatsbürger ... aufgehoben. §1 der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisung präzisiert diese Bestimmung dahingehend, dass die Aufhebung des Adels alle österreichischen Staatsbürger, „und zwar, gleichviel, ob es sich um in Inland erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt", trifft. Der Zusatz „von" stellt ein gemäß §2 Z1 der Vollzugsanweisung aufgehobenes Adelszeichen dar.
In VfSlg 17.060/2003 hat der Verfassungsgerichtshof - anlässlich der Beurteilung der Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die einen ehemaligen Adelstitel als Familiennamen führte - ausgesprochen,
dass es nach den Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes unzulässig ist, ein (ehemaliges) Adelsprädikat im Wege der Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen

Staatsbürger als Name weiterzugeben (dem ist auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt, siehe VwGh, 17.2.2010, 2008/17/0114). Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis im Hinblick auf die besondere Funktion des AdelsaufhebungsG zur Herstellung demokratischer Gleichheit auch festgehalten, dass österreichische Staatsbürger nach diesem Verfassungsgesetz allgemein nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen.
Der Verfassungsgerichtshof hält an dieser Auffassung fest. Es ist das aus seinem historischen Entwicklungszusammenhang begründete Normprogramm des AdelsaufhebungsG, die in Art7 Abs1 Satz2 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürger Vorrechte der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend zu konkretisieren, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürger ausnahmslos aufgehoben werden. Kein österreichischer Staatsbürger soll also einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz) führen oder erwerben können, der im Sinne des AdelsaufhebungsG Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes.

Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -Zusätzen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt.

Zum Zeitpunkt seiner Geburt war der Antragsteller ausschließlich deutscher Staatsbürger und erwarb den Namen nach deutschen zivilrechtlichen Bestimmungen durch Abstammung. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erlangte nun für den Antragsteller das im AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen „von" im Namen zu führen, unmittelbar Geltung. Sein Familienname lautet daher nach österreichischem Recht E.
Das Adelsaufhebungsgesetz bewirkt für den Antragsteller - auch unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in sein Recht aus Art.8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden.

Wenn der Antragsteller die (frühere) Rechtsprechung des VwGH, die insoweit mit älterer Rechtsprechung des OGH übereinstimmt, entgegenhält, ist er auf die im Anschluß an VfSlg 17.060/2003 ergangene jüngere Rechtsprechung des VwGH (VwGH 17.2.2010, 2008/17/0114) hinzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 12. Oktober 2017, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:

„Der angefochtene Bescheid wird in seinem gesamten Umfang angefochten. Als Beschwerdegrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Im Einzelnen:

1. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde am x in B C geboren und ist deutscher Staatsbürger. Am 7. Juli 1950 erwarb der Beschwerdeführer durch Verleihung - zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft - die österreichische Staatsbürgerschaft.

Der Name des Beschwerdeführers lautet laut deutscher Geburtsurkunde: S Baron von E. Diesen Namen hat der Beschwerdeführer nach deutschem Recht durch Abstammung von seinem Vater erworben.

Die österreichische Staatsbürgerschaftsurkunde wurde zunächst auf den Namen S E-S ausgestellt. Die von den österreichischen Behörden ausgestellte Staatsbürgerschaftsurkunde wurde am 23. April 1974 durch Bescheid der OÖ Landesregierung auf den richtigen Namen S Baron von E antragsgemäß berichtigt.

Zum Beweis dafür hat der Beschwerdeführer der belangten Behörde die Urkunde über die Verleihung der Staatsbürgerschaft vom 7. Juli 1950 (samt bescheidmäßiger Berichtigung vom 23. April 1974), seine Meldebestätigung, seine Geburtsurkunde und seinen Lichtbildausweis (Reisepass) vorgelegt.
Am 6. Juli 2017 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Identitätsausweises gemäß § 35a Abs 1 SPG auf seinen in der Staatsbürgerschaftsurkunde und im Reisepass genannten Namen. Dieser Antrag wurde mit dem angefochtenen Bescheid zu Unrecht abgewiesen.

Zur Rechtswidrigkeit des Bescheides:

2.1. Rechtsprechung:

Die belangte Behörde übersieht, dass die bisherigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zu Namenszusätzen auf unterschiedlichen Sachverhalten beruhten und daher differenziert zu betrachten sind. So auch die von der belangten Behörde zitierten Entscheidungen:

In der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 27.11.2003, B557/03, war Grundlage der Entscheidung die Adoption eines österreichischen Staatsbürgers durch eine deutsche Staatsangehörige, die einen ehemaligen Adelstitel im Familiennamen führte.

Der Sachverhalt, der der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.02.2010, 2008/17/0114 zugrunde lag, war ähnlich gelagert.

Ziel war in beiden Fällen der Erwerb eines deutschen Namens durch einen (nur) österreichischen Staatsbürger.

Beim Beschwerdeführer geht es hingegen nicht um den Erwerb eines Namens, sondern um die Beibehaltung eines Namens als Doppelstaatsbürger, der im Wege der Abstammung rechtmäßig erlangt und auch von den österreichischen Behörden sowohl de facto als auch de jure seit den 70er Jahren (!!) anerkannt wurde.

2.2. Bescheidmäßig zuerkanntes Recht:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens einen Rechtsanspruch gegenüber der Behörde auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft eines Bescheides (vgl zB VwGH 27.11.2014, 2012/08/0138; VwGH 19.01.2016, Ra 2015/01/0070).

Die belangte Behörde ist somit verpflichtet, in ihren Entscheidungen den die österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Rechtskraft zu beachten. Das Wesen der Rechtskraft Hegt in der Unanfechtbarkeit und Unwiderrufbarkeit von Bescheiden, in dem Verbot, über die mit einem
Bescheid erledigte Sache neuerlich zu entscheiden („ne bis in idem) und in der Verbindlichkeit von Bescheiden: Es gilt, was der Bescheid ausspricht!

Gemäß den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 68/2017) handelt es sich bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft um einen Bescheid (§ 23 Abs 1 StbG). Dasselbe galt auch zum Zeitpunkt der Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Beschwerdeführer gemäß den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1945 (StGBlNr. 60/1945).

Zusätzlich erfüllt auch die Namensberichtigung vom 23. April 1974 alle Merkmale eines Hoheitsaktes und ist als Bescheid zu qualifizieren. Wird nämlich ein Bescheid gemäß § 62 Abs 4 AVG amtswegig berichtigt, hat auch die Berichtigung in Form eines Bescheides zu erfolgen (VfSlg 5379). Die Berichtigung bildet mit dem berichtigten Bescheid eine Einheit und kann mit denselben Rechtsmitteln wie der berichtigte Bescheid angefochten werden (VwGH 20.04.1995, 92/13/0130; VwGH 22.05.2014, 2012/01/0164). Sie bewirkt, dass der Bescheid rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Erlassung geändert wird (VwGH 09.08.2017, Ra 2017/09/0028).

Umso mehr muss dies für den Fall gelten, wenn ein Bescheid auf Antrag von einer Behörde geändert wird. Im gegenständlichen Fall liegt nicht nur eine Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers, sondern eine Änderung des Namens vor.

Dass die gegenständliche Bescheidänderung vom 23. April 1974 dabei nicht ausdrücklich als „Bescheid" bezeichnet ist, schadet nicht, da der Inhalt des Berichtigungsaktes eindeutig erkennen lässt, dass dieser als „Entscheidung oder Verfügung" zu qualifizieren ist (zB VwGH 10.08.2000, 2000/07/0043). Der normative Gehalt (Spruch) der Berichtigung bezieht sich eindeutig darauf, dass dem Antragsteller sein Name zuerkannt wird. Demnach ist die Namensänderung als Bescheid zu qualifizieren und der Rechtskraft fähig.

Aufgrund dieser - sowohl formell, als auch materiell rechtskräftigen - mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft eine Einheit bildenden bescheidmäßigen Berichtigung des Namens des Beschwerdeführers in der österreichischen Staatsbürgerschaftsurkunde durch die OÖ Landesregierung vom 23. April 1974 steht dem Beschwerdeführer das bescheidmäßig

verbindlich zuerkannte Recht zu, den Namen S Baron von E zu führen. Wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind alle Behörden an den Spruch der OÖ Landesregierung gebunden.

Da sohin auch die belangte Behörde verpflichtet ist, sich an den Ausspruch des Bescheides vom 23. April 1974 zu halten, ist die belangte Behörde nicht befugt, den Namen des Beschwerdeführers von Amts wegen einseitig abzuändern oder dem Beschwerdeführer die Ausstellung eines amtlichen Ausweises auf seinen Namen zu verweigern. Ein solches Vorgehen von Seiten der belangten Behörde würde dem Beschwerdeführer bescheidmäßig zuerkannte Rechte entziehen (Bindungswirkung einer rechtskräftigen Entscheidung im Rahmen der materiellen Rechtskraft).

Ein Bescheid, mit dem eine Partei subjektiv-öffentliche Rechte erworben hat, kann nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs 3 und Abs 4 AVG von Amts wegen abgeändert werden (VwGH 27.05.2014, 2011/10/0197). Diese Voraussetzungen liegen aber hier nicht vor.

Daran kann auch die Änderung der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes nichts ändern: Der Verwaltungsgerichtshof spricht in stRsp davon, dass auch rechtswidrige Bescheide in Rechtskraft erwachsen und sodann verbindlich sind und bleiben (vgl. z.B. VwGH 18.01.1971, 1311/70; VwGH 15.09.1978, 2300/77; VwGH 08.02.1994, 93/08/0166; VwGH 18.03.1994, 94/12/0034). Es gilt: Rechtskraft bricht Gesetz (sogar Verfassungsgesetz)!

Selbst wenn man also davon ausginge, dass die bescheidmäßige Berichtigung des Namens des Beschwerdeführers von Seiten der Oberösterreichischen Landesregierung vom 23. April 1974 aufgrund der Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetztes 1919 schon damals (??) gesetzwidrig war, ändert dies nichts an der Rechtskraft dieses Bescheides und an dessen Verbindlichkeit für die Behörden.

2.3. Nichtanwendbarkeit des Adelsaufhebungsgesetzes 1919:

Die belangte Behörde bezieht sich in ihrem Bescheid auf die Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes vom 3. April 1919 (StGBl. Nr. 211/1919 idF BGBl. I Nr. 2/2008). Dabei übersieht die belangte Behörde, dass das Adelsaufhebungsgesetz 1919 in dessen § 2 die Führung von „Adelsbezeichnungen, Titel und Würden" untersagt und diese Bestimmung daher auf bürgerliche Namenszusätze nicht anwendbar ist.

Ein solcher bürgerlicher Namenszusatz und keine Adelsbezeichnung hegt im gegenständlichen Fall vor, weil es sich bei dem Namen des Beschwerdeführers seit 1919 um einen rein bürgerlichen Namen handelt, den der Beschwerdeführer vor dessen Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit nach Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung geführt hatte. Mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 wurde in Deutschland - ebenso wie in Österreich — der Adel durch Verfassungsgesetz aufgehoben, jedoch mit dem Unterschied, dass bestimmt wurde, dass die bisherigen Adelsbezeichnungen als Teil des bürgerlichen Namens gelten. Die Bezeichnung „Baron von" war daher im Zeitpunkt der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft keine „Adelsbezeichnung" iSd des Adelsaufhebungsgesetzes 1919. Dies ist etwa auch daran zu erkennen, dass die Ehegattin des Beschwerdeführers aufgrund der Heirat ebenso den Nachnamen „Baron von E" führt

(und nicht etwa „Baronin" oder „Baronesse" wie dies bei einem Adelsprädikat der Fall wäre).

Auch die Besorgnis der belangten Behörde, der Name des Beschwerdeführers könne (nach außen) den Eindruck erwecken, für den Beschwerdeführer bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes, ist im Jahr 2017 nicht mehr zeitgemäß und nicht gerechtfertigt. Es ist auf die heutige Sicht abzustellen. Nach dieser lässt sich eindeutig festhalten, dass der breiten Bevölkerung - in Anbetracht der Geschichte Österreichs - die allgemeine Aufhebung des Adels bekannt ist. Ein Eindruck eines Standesvorranges durch Namenszusätze ist daher im allgemeinen Bewusstsein der Bevölkerung ausgeschlossen.

2.4. Wohlerworbener Besitzstand:

Der Beschwerdeführer trägt seinen Namen seit nunmehr über vier Jahrzehnten in Österreich, ohne dass dies von Seiten einer Behörde je beanstandet worden ist. Der Beschwerdeführer konnte somit seit über vier Jahrzehnten darauf vertrauen, dass er seinen Namen S Baron von E in Österreich - sowohl beruflich als auch privat - führen und auch in amtlichen Dokumenten verwenden darf.

Der Vertrauensschutz kommt auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes besonders zum Ausdruck, etwa in der Judikatur zu den wohlerworbenen Rechten. Der Beschwerdeführer konnte jahrzehntelang zwar nicht auf ein Gesetz, aber immerhin auf die Rechtsprechung eines Höchstgerichtes (nämlich des Verwaltungsgerichtshofes) vertrauen. Gerade in Hinblick auf dieses Vertrauen hat der Beschwerdeführer auch die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen.

Der Vertrauensschutzgrundsatz muss daher auch im gegenständlichen Fall gelten, selbst wenn man davon ausgehen würde - was jedoch nach dem Gesagten nicht zutrifft -, dass die Bezeichnung „Baron von" ein Adelszeichen nach dem Adelsaufhebungsgesetz 1919 ist. Selbst dann ist der amtswegige Eingriff der belangten Behörde in die Namensbezeichnung unzulässig, da es sich dabei um einen verfassungswidrigen Eingriff der belangten Behörde in einen wohlerworbenen Besitzstand des Beschwerdeführers handelt. Die belangte Behörde hat ohne sachliche Rechtfertigung und ohne öffentliches Interesse in diesen namensrechtlichen Besitzstand eingegriffen.

Der bürgerliche Name ist das primäre Identifikationsmerkmal einer Person in der Gesellschaft und daher zivilrechtlich besonders geschützt (vgl § 16 und § 43 ABGB). Der Schutz des Namens ist Teil des umfassenden Schutzes der Persönlichkeits- und Privatsphäre (vgl auch Posch in Schwimann, ABGB Praxiskommentar I^3 (2005) § 16 Rz 24 f und § 43 Rz 1 ff). Wenn der Staat die Benutzung eines Namens über eine so lange Zeit duldet (wie sie zivilrechtlich, sogar die Ersitzung von Sachenrechten gegen den Fiskus erlauben würde!), kann der Staat diesen Besitzstand nicht einfach wieder entziehen, insbesondere wenn damit gravierende Nachteile für den Betroffenen verbunden sind.

Würde man der Rechtsmeinung der belangten Behörde folgen, führte dies zu der Konsequenz, dass der Beschwerdeführer in Österreich und in Deutschland aufgrund staatlichen Zwangs zwei von einender abweichende bürgerliche Namen führen müsste. Eine Verschiedenheit des Namens in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann angesichts der damit einhergehenden laufenden, alltäglichen Probleme nicht gerechtfertigt

sein. Man denke dabei nur an den notwendigen unterschiedlichen Identitätsnachweis bei Behördengängen, bei der Errichtung von Notariatsakten oder bei Reisen. Bei der Buchung von Flügen oder dem Grenzübertritt können bekanntlich geringste Abweichungen im Namen zu Schwierigkeiten fuhren. Je nachdem müssten immer beide Pässe mitgeführt werden. Unzumutbar ist auch die in Österreich erforderliche Abänderung sämtlicher öffentlicher und privater Urkunden und Registereintragungen -vom Führerschein bis zum Reisepass, Firmenbuch und Grundbuch (dasselbe gilt dann auch für die Ehegattin des Beschwerdeführers). Die besondere Kennzeichnungsfunktion des Namens würde damit erheblich unterlaufen, was einen schweren Eingriff in Grundrechte bedeutet.

Des Weiteren verursacht das Vorgehen der belangten Behörde einen unzulässigen Eingriff in das europarechtlich garantierte Recht des Beschwerdeführers, sich im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, da eine Namensabweichung in zwei Mitgliedstaaten das Recht auf Freizügigkeit deutlich einschränkt. Es widerspricht den Grundsätzen des EU-Rechtes, wenn ein EU-Staat einen in einem anderen EU-Staat rechtmäßig erworbenen bürgerlichen Namen nicht anerkennt. Die damit verbundene Diskriminierung steht in Widerspruch zu den Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vgl. Diskriminierungsverbot in Artikel 18 AEUV und Freizügigkeit in Artikel 21 AEUV).

Dies hat auch der EuGH zur Freizügigkeit bereits festgestellt (EuGH 22.12.2010, Rs C-208/09, Rz 52 - 71 - Sayn-Wittgenstein), jedoch den staatlichen Eingriff in die Grundfreiheit nach Artikel 21 AEVU - allerdings im Anlassfall einer Adoption - als noch verhältnismäßig erachtet. Dies kann aber nicht für den gegenständlichen Fall eines über 40-jährigen gutgläubigen Namensgebrauches eines Doppelstaatsbürgers gelten, der seinen Namen von Geburt an trägt.

Der Beschwerdeführer stellt daher an das Verwaltungsgericht Oberösterreich den

ANTRAG,

das Verwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Ausstellung eines Identitätsausweises gem. § 35a Abs 1 SPG auf den Namen S Baron von E stattgegeben wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31. Oktober 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurden umfangreiche Recherchen im Internet durchgeführt. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II. Aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III.

III.1.1. Gemäß § 35a Abs. 1 SPG haben auf Antrag Landespolizeidirektionen, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind, und - außerhalb deren örtlichen Wirkungsbereiches - Bezirksverwaltungsbehörden Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-FV) in Ihrem Sprengel haben, einen Identitätsausweis auszustellen, der deren Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort (Identitätsdaten) sowie Lichtbild, Körpergröße, Farbe der Augen, Unterschrift und den Ort des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises enthält. Die nähere Gestaltung dieses Identitätsausweises hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln.

III.1.2. Im vorliegenden Fall ist alleine die Frage problematisiert, unter welchem Namen der Bf die beantragte Ausstellung eines Identitätsausweises erlangen kann, insbesondere, ob sein eingetragener Name inklusive „Baron von“ zu lauten hat.

III.1.3. Gemäß § 38 AVG, der auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung findet, ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens „bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht“ bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

III.1.4. Wie sich aus der Aktenlage und der Mitteilung der Wohnsitzgemeinde des Bf ergibt, wurde bislang von den Personenstandsbehörden, die für eine allfällige Namensberichtigung nach dem Personenstandsgesetz zuständig wären, kein disbezügliches Verwaltungsverfahren eingeleitet. Eine Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der nach den Materiengesetzen zur Klärung der Vorfrage der Namensberichtigung zuständigen Behörden im Sinne des § 38 AVG, kommt daher nicht in Betracht.

Vielmehr ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dazu angehalten die in Rede stehende Vorfrage nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung seinem Erkenntnis zugrunde zu legen.

III.2.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl I 16/2013 zuletzt geändert mit BGBl I 120/2016, (PStG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Personenstand und Personenstandsfall
§ 1 (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.

Berichtigung
§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)
§ 44 (1) Die Personenstandsbehörden sind ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten in einem Informationsverbundsystem zu verarbeiten (Zentrales Personenstandsregister – ZPR).

Lokales Personenstandsregister (LPR)
§ 45 (1) Die Personenstandsbehörden dürfen Personenstandsdaten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in einem lokalen Personenstandsregister, das im Rahmen des ZPR geführt wird, verarbeiten.

Aufbewahrung der Bücher

§ 60 (2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dürfen keine Eintragungen in die Personenstandsbücher vorgenommen werden.

III.2.2. § 1 des – im Verfassungsrang stehenden – Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 2/2008, (Adelsaufhebungsgesetz) lautet:

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§§ 2 und 6 der – auf dem Adelsaufhebungsgesetz beruhenden – Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 237/1919, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 50/1948 lauten:

§ 2

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens „von",
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheiden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden,
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen,
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich „bürgerlich" genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit dem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie zB Conte, Conta, Palationo, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus etc. selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.

§ 6.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den Bestimmungen dieser

Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, insolange die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk.

III.2.3. Die §§ 9, 13 und 50 Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das Internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl. 304/1978 idF BGBl. I 158/2013, lauten:

Personalstatut einer natürlichen Person
§ 9 (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsbürgerschaft des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

§ 13 (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenerwerb beruht.

(2) Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.

§ 50 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

III.3. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. November 2003, Zl. B 557/03, wird ua. zur Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsbürgerin ausgeführt:
„... Nach dem im Verfassungsrang stehenden und den Gleichheitsgrundsatz diesbezüglich ausführenden Adelsaufhebungsgesetz ist es unzulässig, ein (ehemaliges) Adelsprädikat – sei es ‚Prinzessin' oder, wie der Beschwerdeführer begehrt, ‚Prinz' – im Wege einer Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen Staatsbürger als Name weiterzugeben. Österreichische Staatsbürger sind nach diesem Verfassungsgesetz nämlich auch nicht berechtigt, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, AdelsaufhG §§1, 4, Rz. 8, mwH). ...'

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Rechtsansicht, welche gleichermaßen auf die Führung des in § 2 Z 4 der Vollzugsanweisung genannten Adelsprädikats ‚Graf' sowie des in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung angeführten Adelszeichens ‚von' Anwendung findet. Dass derartige Adelsprädikate bzw. Adelszeichen in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als

Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden dürfen, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um (ehemalige) Adelsprädikate handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage – seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen Ursprungs – auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisung verboten ist."

III.4.1. Zunächst ist festzuhalten, dass laut dem unbestrittenen Sachverhalt der Bf sowohl die österreichische als auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Am 7. Juli 1950 erwarb er sohin durch Verleihung - zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft - die österreichische Staatsbürgerschaft. Weiters ist unbestritten dass der Name des Bf nach der deutschen Geburtsurkunde: S auf M Baron von E lautet, wobei der Name auf seinen Vater zurückgeführt wird.
Zudem steht außer Zweifel, dass die von den österreichischen Behörden ausgestellte Staatsbürgerschaftsurkunde am 23. April 1974 durch Bescheid der OÖ Landesregierung auf den Namen S Baron von E antragsgemäß berichtigt wurde.

III.4.2. Entgegen der Ansicht des Bf handelt es sich bei der Namensbeifügung „Baron von“ nach dem österreichischem Adelsaufhebungsgesetz fraglos um einen Adelstitel bzw. um eine Adelsbezeichnung, wobei es hier keine Rolle spielt, dass der vom Vater des Bf abgeleitete Adelstitel nach deutschem Recht nunmehr als Teil des bürgerlichen Namen geführt werden darf, zumal sich hier die nationalen Bestimmungen unterscheiden. Weiters kann vorab schon darauf hingewiesen werden, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Grundfreiheiten der Europäischen Union hier wohl nicht ernsthaft angenommen werden kann, da weder Personen- noch Arbeitnehmerfreizügigkeit noch Dienstleistungsfreizügigkeit etc. spürbar tangiert werden. Zudem ist auch auszuführen, dass Modalitäten zur Führung des Namens wohl nicht unter den Anwendungsbereich des Unionsrechtes im engeren Sinn fallen, weshalb hierorts auch nicht näher darauf eingegangen werden soll.

III.4.3. Wenn der Bf vermeint, dass die bisherige Judikatur der Höchstgerichte im vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, zumal es sich bei ihm um einen Doppelstaatsbürger handle, ist ihm entgegenzuhalten, dass das österreichische Adelsaufhebungsgesetz auf österreichische Staatsbürger anzuwenden ist, wobei der Bf unbestritten unter diese Personengruppe fällt. Auch das IPRG, das in § 13 klar den österreichischen Normen den Vorrang gibt, stützt diese Annahme.

Wesentlich ist also, dass die nationalen Rechtsnormen auch in fremden Staaten gründende Adelstitel für österreichische Staatsbürger untersagen, wobei hier wiederum die Rückführbarkeit der Namensbestandteile auf adelige Herkunft relevant ist.

III.4.4. Wenn sich der Bf auf den in Österreich vorherrschenden Grundsatz der Rechtssicherheit in Form der Rechtskraft von Bescheiden beruft, indem er vermeint die Berichtigung im Staatsbürgerschaftsverfahren in den 70er-Jahren des letzten

Jahrhunderts stelle res iudicata dar, übersieht er dass Hauptfrage in diesem Verfahren der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, nicht aber die rein namensrechtliche Klärung nach dem Personenstandsrecht war.

In § 42 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes sieht der Gesetzgeber nun bewusst einen Eingriff in gewisse Personenrechte von vor, um die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands zu gewährleisten. Demnach normiert diese Bestimmung auch, dass eine Eintragung zu berichtigen ist, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist. Genau dies liegt im zu beurteilenden Fall vor, da das Adelsaufhebungsgesetz, das auf das Jahr 1919 zurückgeht, im Zeitpunkt der Eintragung des Namens bereits lange in Geltung stand. In dieser Hinsicht kann sich der Bf auch nicht zielführend auf den Vertrauensschutz berufen, wobei hier überdies zu hinterfragen ist, ob die Frage der Namensbeibehaltung tatsächlich konstitutiv für die Annahme der österreichischen Staatsbürgerschaft war, wie der Bf nun vorbringt.

III.4.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt daher – in der von ihm zu beurteilenden Vorfrage – der Ansicht der belangten Behörde und sieht sohin den Entfall des Adelsprädikats „Baron von“ als rechtlich geboten an.

III.5. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beschwerde abzuweisen, der angefochtene Bescheid damit zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree